

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Aspiranten auf das Telegraphistenpatent, nämlich die Volontärs, welche seit April l. J. auf einem Hauptbureau gearbeitet haben, so wie diejenigen Postbeamten und Postgehülfen, welche seit einem Jahre den Telegraphendienst besorgt haben und auf das Patent ebenfalls aspiriren, werden auf den 11. November nächsthin zu einem kurzen theoretischen Kurse und nachherigen Examen nach Bern einberufen.

Die Volontärs auf den Hauptbureauz haben ihrer bezüglichen Inspektion das von ihrem Bureauchef erhaltene Zeugniß einzusenden, auf welches gestützt über ihre Zulassung zum Examen entschieden wird, gemäß der Bekanntmachung des Postdepartements vom 7. März l. J.

Die hierauf reflektirenden Postbeamten und Gehülfen haben überdieß, wie s. Z. die Volontärs nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
- 2) Ein genügendes Mundzeugniß;
- 3) Zeugnisse über den Besuch einer Sekundarschule;
- 4) Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen;
- 5) Eine korrekte und leserliche Handschrift.

Die Inspektionen werden sich im Laufe des Monats Oktober durch vorläufige Prüfung von den Kenntnissen und geistigen Fähigkeiten dieser Aspiranten überzeugen.

Während des Aufenthaltes in Bern und für die Hin- und Herreise erhalten die angenommenen Aspiranten ein Taggeld von 3 Franken.

Bern, den 27. September 1861.

Für das eidg. Postdepartement:

Raeff.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der schweizerische Konsul in Algier übersandte dem Bundesrathe den Lobschein für einen Edmund Burckart, verstorben im Militärspital zu Philippeville am 29. Januar 1861, gew. Füßler der VI. Compagnie des I. Bataillons vom I. Fremdenregiment, seines Alters 23 Jahre, gebürtig von Muttenz im Kanton Basel-Landschaft, Sohn des sel. Emil Burckart und der Rosa Frendli.

Da die Heimathörigkeit des Edmund Burckart bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so steht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, dieselbige Kantons-Staatskanzlei, so wie die Gemeindeg- und Polizeibehörde, welche das gedachte Individuum als ihren Angehörigen erkennen sollte, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 4. Oktober 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Vermißter Heimathschein.

Ein unterm 1. Juni 1860 zu Gunsten des Sebastian Eisenhut, von Johannes und der Maria Barbara Zuberbühler von Gais, geb. den 28. Juli 1824, ausgefertigter, mit Nr. 2589 bezeichneter Heimathschein wird vermißt und hiemit als erloschen erklärt.

Sollte besagtes Dokument noch zum Vorschein kommen, wolle es der löblichen Gemeindefanzlei Gais zugestellt werden.

Trogen, den 30. September 1861.

Für die Landeskantlei
des Kantons Appenzell A. Rh.:
L. Schläpfer, Landtschreiber.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1862.

In Folge der heute stattgefundenen V. Verlosung gelangen auf 15. Januar 1862 aus dem 4½ prozentigen eidgenössischen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Lit. A, à Fr. 5000, Nr. 11.	17.							
„ B, à „ 2000, „ 5.	35.	62.	114.	146.	169.	171.		
	190.	194.	221.	280.	301.	316.	334.	
	364.	365.	384.	385.	401.	429.	430.	
	463.	478.	507.	517.	530.	547.	555.	
	563.	565.	599.	602.	632.	640.	654.	
	671.	716.	751.	760.	761.	763.	773.	
	781.	802.	804.	826.	833.			

Litt. C, à Fr. 1000, Nr.	8.	43.	48.	57.	103.	125.	127.
	257.	259.	263.	265.	267.	271.	275.
	280.	285.	303.	314.	334.	346.	352.
	354.	364.	384.	404.	432.	452.	455.
	470.	473.	553.	555.	558.	583.	651.
	682.	752.	764.	774.	794.	808.	842.
	862.	885.	900.	909.	917.	922.	929.
	949.	950.	966.	997.	1030.	1060.	1061.
	1080.	1084.	1137.	1169.	1223.	1264.	1276.
	1286.	1325.	1331.	1338.	1340.	1358.	1362.
	1430.	1431.	1440.	1445.	1452.	1454.	1531.
	1560.	1572.	1585.	1612.	1639.	1649.	1698.
	1769.	1770.	1773.	1776.	1779.	1803.	1805.
	1858.	1859.	1874.	1896*	1945.	1948.	1962.
	1966.	1979.	1991.	1999.	2008.	2024.	2032.
	2108.	2123.	2134.	2210.	2222.	2259.	2274.
	2278.	2279.	2300.	2346.	2364.	2367.	2373.
	2415.	2418.	2428.	2432.	2471.	2520.	2526.
	2533.	2618.	2634.	2652.	2654.	2656.	2669.
	2672.	2682.	2706.	2709.	2728.	2735.	2744.
	2855.	2862.	2926.	2929.	2934.	2940.	

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, so wie der ebenfalls auf 15. Januar 1862 fälligen Zinscoupons (Nr. 10) erfolgt: in Stuttgart durch die Herren Doertenbach & Comp., „ Frankfurt a. M. „ „ Joh. Söll & Söhne, „ Basel „ den Bankverein, „ Bern „ die Herren Marquard & Comp., und bei sämtlichen schweizerischen Haupt- und Kreis-Postkassen.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß aus der IV. Verlosung folgende auf 15. Januar 1861 zahlfällig gewordenen Obligationen noch nicht eingelöst worden sind:

Litt. B, Nr. 551. 701.

„ C, „ 380. 785. 872. 1013. 1771. 1889. 2093. 2326. 2342. 2820. 2830,

und daß diese Nummern bei den vorgeannten Stellen gegen Rückgabe der Originaltitel und der nicht verfallenen Zinscoupons ausbezahlt werden.

Bern, den 21. September 1861.

Eidgenössische Staatskassenverwaltung.

*) Nicht 1856, wie es in voriger Nummer irrig steht.

Bekanntmachung.

Der Schweiz. Geschäftsträger in Turin übermachte dem Bundesrathe, mit Note vom 16. dieß, zwei Lobscheine für angebliche Angehörige der Schweiz, die als neapolitanische Kriegsgefangene in Genua verstorben sind, nämlich:

Für einen Nikolaus Paguier, Sohn von Joseph Paguier, gestorben am 13. März 1861.

Für einen Joseph Tegelot, gestorben am 29. Oktober 1860.

Um die Angehörigkeit der Vorgenannten wo möglich zu ermitteln, sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeindeg- und Polizeibehörden, welche die erwähnten ehemaligen neapolitanischen Militärs als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige und beförderliche Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 27. September 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß S. M. der König von Italien durch ein unterm 18. August d. J. erlassenes Dekret das Verbot der Ausfuhr von Getraide aus den neapolitanischen Provinzen nach den andern Provinzen des Reichs, so wie das Verbot der Ausfuhr von Korn, Mats, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Bohnen, Wicken, Linsen und Erbsen aus den neapolitanischen Provinzen nach dem Auslande aufgehoben, auch den Getraideverkehr mit dem Auslande im ganzen Reiche, sowol für die Einfuhr als für die Ausfuhr, frei erklärt hat.

Bern, den 27. September 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausfschreibung.

Die eidg. Postverwaltung eröffnet hierdurch freie Concurrrenz für den Bau neuer Postwagen in nachbezeichneter Form und Größe:

8plätzigc Wagen:

Coupsé zu 2, Intérieur zu 4 und Cabriolet zu 2 Plätzen.

- 6plätzig Wagen:
 Cabriolet zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.
 4plätzig Wagen:
 Berline.
 2plätzig Wagen:
 Cabriolets.

Omnibus.

- 8plätzig: Kotonde zu 8 Plätzen.
 7plätzig: Cabriolet zu 3, Kotonde zu 4 Plätzen.
 6plätzig: Kotonde zu 6 Plätzen.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kursbureau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die für die Submission eigens aufgesetzten Formulare bezogen werden können.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wagen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, z. B. der Schmelz-, Sattler- und Wagnerarbeiten u. können nicht berücksichtigt werden.

Die Submissionen sind bis zum 15. Oktober l. J. in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwagen“ an das eidg. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 27. September 1861.

Für das eidg. Postdepartement:
Naeff.

E d i k t a l l a d u n g .

Den vermuthlichen Erben des am 16. September 1861 sel. verstorbenen Herrn **Maget Abys**, von Gur, gew. eidg. Oberkriegskommissärs, wohnhaft gewesen in Bern, ist das amtliche Güterverzeichnis (Beneficium Inventarii) über denselben Verlassenschaft gestattet worden.

Es wird daher nach **Satzung 653** hiermit die Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers erlassen, durch welche alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeinen, so wie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben, binnen der durch **Satzung 646** zur Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten sechzigstägigen Frist bis und mit dem 27. Wintermonat 1861 schriftlich und portofrei in die Amtsschreiberei Bern einzugeben, mit der Anzeige: daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werden wird.

Bern, den 21. September 1861.

Aus amtlichem Auftrag,
 Der Amtsschreiber:
Wyß, Notar.

Bekanntmachung.

Durch ein von der Regierung des Königreichs Italien unterm 27. Juni d. J. erlassenes Gesetz sind die Differenzialzölle bei der Einfuhr auf Wein, Essig und Branntwein aufgehoben worden, so daß für die drei genannten Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Herkunft oder die Flagge, unter der sie eingeführt werden, hinfort folgende Zollansätze Geltung haben:

Für Wein und gewöhnlichen Essig jeder Art.

In Schläuchen und Fässern	per Hektoliter	Fr. 3. 30
„ Flaschen	„ Flasche	„ —. 10

Für Branntwein.

In Fässern	{	gewöhnlicher, v. 22 Grad oder weniger,	per Hektoliter	Fr. 5. 50
		„ mehr als 22 Grad,	„ „	„ 10. —
		zusammengesetzter	„ „	„ 60. —
In Flaschen	{	gewöhnlicher	per Flasche	Fr. —. 10
		zusammengesetzter	„ „	„ —. 60

Bern, den 20. September 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

In Folge einer vom schweizerischen Konsul in New-York mit Depesche vom 26. August d. J. dem Bundesrath gemachten Mittheilung, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) daß Korrespondenzen nach den secedirten Staaten Nordamerikas: Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Ost-Virginien und Texas, einstweilen nicht mehr an ihre Bestimmung befördert werden können, selbst nicht auf außergewöhnlichem Wege, wie letzteres auf Seite 412, 429, 445 und 461 hievor angegeben wurde;
- 2) daß somit die schweiz. Kantonsregierungen ihre amtliche Korrespondenz mit den schweizerischen Konsuln in Charleston, New-Orleans und Galveston nicht mehr unter Couvert an den schweiz. Konsul in New-York adressiren können zumal diesem gegenwärtig jedes Mittel abgeht, die Schreiben den Betreffenden zukommen zu lassen.

Bern, den 13. September 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mitteltst königlicher Verordnungen aus Turin vom 4. August 1861 wird verfügt, daß vom 1. Oktober an alle ausländischen Waaren, die in die Niederlagshäuser der Mauthen in Neapel und Palermo deponirt werden, wieder aus denselben ausgeführt werden dürfen, ohne die Zollabgaben zu entrichten, mit einziger Ausnahme der Magazingebühr (Ostellaggio), die durch Art. 43 der Preliminarien zum Zolltarif für die Seehäfen der alten Provinzen festgesetzt ist. Auch ist die Regierung ermächtigt, derartige Niederlagshäuser mit Berechtigung zur Wiederausfuhr in andere Häfen der südlichen Provinzen, gegen Bezug dieser Gebühr, zu eröffnen. Weitere königliche Dekrete werden die Anwendung der bestehenden Zollgesetze und Reglemente und alles Uebrige verordnen, was diese neuen Niederlagshäuser und die Wiederausfuhr betrifft.

Folgende Modifikationen des Zolltarifs vom 9. Juli 1859 wurden gleichzeitig genehmigt, als:

Ermäßigte Eingangsgebühren.

Kategorie VIII.	Maßstab.	Zollansatz.
Gewebe aus Hanf oder Leinen, auch mit Baumwolle oder Wolle gemischt:		
dergleichen rohe, gebleichte oder halbgebleichte, im Art. 4 nicht benannte	Kilog. 1	Fr. —. 50
dergleichen farbig gewobene	" 1	" —. 75
" bedruckte	" 1	" 1. —
Kategorie IX.		
Baumwollenswatte, fardartschte oder gummirt	" 100	" 5. —
Baumwollengarn, rohes, einfädiges, nicht über Nr. 45 gehend	" 1	" —. 10
dergleichen, in höhern Nummern	" 1	" —. 20
Baumwollenzwirn, jeder Nummer	" 1	" —. 25
Baumwollengarn, gebleichtes oder farbiges, jeder Art und Nummer	" 1	" —. 30
Baumwollengewebe, auch mit Leinen oder Wolle gemischte:		
dergleichen rohe und gebleichte	" 1	" —. 40
" gefärbte	" 1	" —. 60
" farbig gewobene	" 1	" —. 75
" bedruckte	" 1	" 1. —
" in Leinen, Wolle oder Baumwolle gestifte	" 1	" 2. —
Wachstücher, firnisirte oder mit Firniß bemalte	" 1	" —. 50
Worten und Bänder	" 1	" —. 60
Bodenteppiche	" 1	" —. 20
Spizen, Tüll u. sog. Berliner Tricot's	" 1	" 2. —
Baumwollensammet	" 1	" —. 75
Kategorie X.		
Wollen- oder Haargarn, natürliches	" 1	" —. 40
" " " gefärbtes	" 1	" —. 60

	Maßstab.	Zollansatz.
Wollengewebe, auch mit Leinen oder Baumwolle gemischt	Kilog. 1	Fr. 1. 40
Wollene Spitzen	„ 1	„ 2. —

Kategorie XI.

Gewebe von Seide oder Floret, sowohl in Tuch als in Schärpen, Rastichern und Schwals, die mit andern Stoffen melirt sind, und in welchen Seide oder Floret nicht den Einschlag ausmacht, oder wo sie Zettel bilden, dagegen Seide und Floret auch im Einschlag vorkommen	„ 1	„ 3. —
--	-----	--------

Bern, den 12. September 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Postverwalter in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 2100. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 1) Postbote zwischen Signau, Eggmühl und Rötchenbach, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 652. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1861 bei der Kreispostdirektion Basel.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1861
Date	
Data	
Seite	767-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.